

Marktgemeinde Gars am Kamp  
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82  
Bezirk Horn

Zl. 2/2011

Gars am Kamp, am 6.4.2011

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Dienstag, dem 5. April 2011 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Ing. Mag. Groß Werner, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Wiesinger Josef, Steindl Gerald und Ing. Rydlo Gebhard

sowie die Gemeinderäte

Hauer Manuel	Kaser Lisa
König Alexandra	Leeb Martin
Scheichl Johann	Wiesinger Friedrich
Scheichl Manfred	MR. Dr. Drexler Harald
Mag. Singer Thomas	Bauer Erich
Wieland Claudia	Gröschel Helmut

Entschuldigt: GR Grassler Johannes und GR Gubi Friedrich

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung setzt er den Punkt 8 „*Grundsatzbeschuß – Ankauf eines Grundstückes für die Errichtung eines Hochwasserschutzlagers für den Bezirk Horn und eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Gars am Kamp*“ von der heutigen Tagesordnung ab.

Weiters bringt er dem Gemeinderat den nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

**a) Resolution hinsichtlich der Pläne einer Zentralisierung der Mammographieuntersuchungen**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 8 in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung.

**Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.1.2011**

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 12.1.2001 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **Pkt. 2.: Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 10.3.2011**

Referent ist GR Helmut Gröschel.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses von der am 10.3.2011 erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

## **Pkt. 3.: Rechnungsabschluß 2010**

Referent ist GGR Ing. Werner Groß.

GGR Ing. Groß erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluß 2010. Er beantwortet verschiedene Anfragen. Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen eingelangt. Der Rechnungsabschluß wurde am 10.3.2011 vom Prüfungsausschuß einer Prüfung unterzogen und für rechnerisch richtig befunden.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011, dem Rechnungsabschluß 2010 in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Antrag wird mit 14 Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und 3 Gegenstimmen angenommen.

Dagegen gestimmt haben GGR Josef Wiesinger, GGR Ing. Gebhard Rydlo und GR Lisa Kaser.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Gerald Steindl, GR Friedrich Wiesinger, GR Martin Leeb und GR MR Dr. Harald Drexler.

## **Pkt. 4.: Vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 1.12.2010, Zl. B001486 betreffend die Gewährung eines Bauphasen- u. Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 09 ON Tautendorf, ON Gars**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 1.12.2010, Zl. B001486, abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Marktgemeinde Gars am Kamp als Förderungsnehmer, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- u. Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 09 ON Tautendorf, ON Gars.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 5.: Vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 27.1.2011, Zl. WWF-30135009/2 über Förderungsmittel für die Errichtung des Bauabschnittes 09 der Wasserversorgungsanlage**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 27.1.2011, Zl. WWF-30135009/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Gars am Kamp, Bauabschnitt 09.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 6.: Mietvertrag mit der Fa. Garser Kommunal GmbH. – Tennishalle**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 folgenden

## Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Garser Kommunal GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gars am Kamp und der Geschäftsanschrift 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, FN 357597 d, durch ihre gefertigte Vertretung,  
- im folgenden kurz Vermieterin genannt - einerseits und
2. der **Marktgemeinde Gars am Kamp**, 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, durch ihre gefertigte Vertretung,  
- im folgenden kurz Mieterin genannt - andererseits,

wie folgt:

### I. Bestandgegenstand

Der Vermieterin kommt auf Grund des Baurechtsvertrages vom 31.01.2011 das Baurecht am Grundstück 523/1 Baufl. (Gebäude), Garten (Erholungsfläche), Sonstige (Werksgelände) mit 1.316 m<sup>2</sup> und der Grundstücksadresse Waldzeile 0G523/1 im Grundbuch 10021 Gars am Kamp zu. Der sich auf dem Baurechtsgrund befindliche Bauwerksbestand (Tennishalle) ist Zugehör des Baurechtes.

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die vom obzitierten Baurechtsvertrag umfassten Grundflächen samt Bauwerksbestand.

Die Vermietung erfolgt zum Zweck des Betriebs des Mietgegenstandes als Tennishalle.

Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass bzw. ob und inwieweit seitens der Behörden die Räumlichkeiten und Anlagen des Bestandobjektes für den von der Mieterin vorgesehenen Verwendungszweck bewilligt werden. Desgleichen übernimmt die Vermieterin keine Haftung für die von der Mieterin in das Bestandobjekt eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen.

## II. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2011. Es endet am 31.12.2035, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Die Möglichkeit zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt von der obigen Vereinbarung unberührt.

## III. Mietzins, Nebenkosten

Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten und der Umsatzsteuer (USt) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit .....€ 22.000,--  
(in Worten: Euro zweiundzwanzigtausend).

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart, dies jedoch ausdrücklich erst für die Zeit nach dem 01.01.2021.

Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für Jänner 2021 verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Vereinbarung.

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin die von ihr verursachten Betriebskosten neben dem genannten Mietzins nach Möglichkeit selbst zu tragen hat. Sollten derartige Kosten der Vermieterin vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Mieterin zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins (inklusive allfällige Akontierung für Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sowie USt) ist jährlich im voraus jeweils am 01. Jänner eines Jahres fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

## IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

Das Bestandobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Kosten der für die Benützbarkeit des Bestandobjektes notwendigen Sanierungsarbeiten hat bis zur Höhe von € 150.000,-- netto die Vermieterin zu tragen und wurde dies bei der Mietzinsbildung berücksichtigt. Bei den Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten muss die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet sein.

Die Mieterin hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte zu warten, instandzuhalten und erforderlichenfalls Neuanschaffungen vorzunehmen.

Die Mieterin darf Änderungen an der Bestandsache nur dann vornehmen, sofern damit keine Verletzung der Substanz und keine Wertminderung verbunden ist. Auch ist – soweit erforderlich – für alle beabsichtigten Veränderungen die Genehmigung der zuständigen Behörde(n) einzuholen.

Die Mieterin verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen.

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger

Ankündigung – jedoch nicht zur Unzeit – zum Zweck der Besichtigung betreten. Bei Gefahr im Verzug gelten keine Einschränkungen.

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen und dergleichen kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein Verschulden trifft.

Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die diese durch sie oder durch sonstige in ihrem Einflußbereich stehende Dritte entstehen.

#### **V. Untervermietung, Weitergabe**

Der Mieterin ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ausdrücklich gestattet.

#### **VI. Sonstige Bestimmungen**

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Mietvertrages gehen zu Lasten der Mieterin. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende jährliche Bruttogesamtmietzins € 26.400,- (in Worten: Euro sechszwanzigtausendvierhundert) beträgt. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Der Antrag wird mit 20 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GGR Ing. Gebhard Rydlo.

#### **Pkt. 7.: Mietvertrag mit der Fa. Garser Kommunal GmbH. - Bauhof**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 folgenden

### **Mietvertrag**

abgeschlossen zwischen:

1. der **Garser Kommunal GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gars am Kamp und der Geschäftsanschrift 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, FN 357597 d, durch ihre gefertigte Vertretung,  
- im folgenden kurz Vermieterin genannt - einerseits und
2. der **Marktgemeinde Gars am Kamp**, 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, durch ihre gefertigte Vertretung,  
- im folgenden kurz Mieterin genannt - andererseits,

wie folgt:

#### **I. Bestandgegenstand**

Der Vermieterin kommt auf Grund des Baurechtsvertrages vom 31.01.2011 das Baurecht an der im angeschlossenen Lageplan schraffiert dargestellten Teilfläche des Grundstücks 296/2 Baufl. (Gebäude), Sonstige (Werksgelände) mit der Grundstücksadresse Kremserstraße 0G296/2 im Grundbuch 10021 Gars am Kamp im Ausmaß von ca. 3.200 m<sup>2</sup> zu. Der sich auf dem Baurechtsgrund befindliche Bauwerksbestand (Bauhof) ist Zugehör des Baurechtes.

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die vom obzitierten Baurechtsvertrag umfassten Grundflächen samt Bauwerksbestand.

Die Vermietung erfolgt zum Zweck des Betriebs des Mietgegenstandes als Bauhof der Marktgemeinde Gars am Kamp.

Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass bzw. ob und inwieweit seitens der Behörden die Räumlichkeiten und Anlagen des Bestandobjektes für den von der Mieterin vorgesehenen Verwendungszweck bewilligt werden. Desgleichen übernimmt die Vermieterin keine Haftung für die von der Mieterin in das Bestandobjekt eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen.

## **II. Vertragsdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2011. Es endet am 31.12.2035, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Die Möglichkeit zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt von der obigen Vereinbarung unberührt.

## **III. Mietzins, Nebenkosten**

Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten und der Umsatzsteuer (USt) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit .....€ 37.500,--  
(in Worten: Euro siebenunddreißigtausendfünfhundert).

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart, dies jedoch ausdrücklich erst für die Zeit nach dem 01.01.2021.

Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für Jänner 2021 verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Vereinbarung.

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin die von ihr verursachten Betriebskosten neben dem genannten Mietzins nach Möglichkeit selbst zu tragen hat. Sollten derartige Kosten der Vermieterin vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Mieterin zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Verschreibung.

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins (inklusive allfällige Akontierung für Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sowie USt) ist jährlich im voraus jeweils am 01. Jänner eines Jahres fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

## **IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung**

Das Bestandobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln.

Sämtliche anfallenden Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten, auch im Hinblick auf Elementarereignisse (Hochwasser etc.), hat die Mieterin auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wobei die

ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet sein muss.

Die Mieterin hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte zu warten, instandzuhalten und erforderlichenfalls Neuanschaffungen vorzunehmen.

Die Mieterin darf Änderungen an der Bestandsache nur dann vornehmen, sofern damit keine Verletzung der Substanz und keine Wertminderung verbunden ist. Auch ist – soweit erforderlich – für alle beabsichtigten Veränderungen die Genehmigung der zuständigen Behörde(n) einzuholen.

Die Mieterin verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen.

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung – jedoch nicht zur Unzeit – zum Zweck der Besichtigung betreten. Bei Gefahr im Verzug gelten keine Einschränkungen.

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen und dergleichen kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein Verschulden trifft.

Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die diese durch sie oder durch sonstige in ihrem Einflußbereich stehende Dritte entstehen.

#### **V. Untervermietung, Weitergabe**

Der Mieterin ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ausdrücklich gestattet.

#### **VI. Sonstige Bestimmungen**

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Mietvertrages gehen zu Lasten der Mieterin. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende jährliche Bruttogesamtmietszins € 45.000,- (in Worten: Euro fünfundvierzigtausend) beträgt. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Ing. Gebhard Rydlo und GR MR Dr. Harald Drexler.

#### **Pkt. 8.: Resolution hinsichtlich der Pläne einer Zentralisierung der Mammographieuntersuchungen**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist GGR Pauline Uitz.

Die am Dringlichkeitsantrag unterfertigten Gemeinderäte beantragen, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 folgende

**RESOLUTION**  
**des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 5. April 2011**  
**an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger**  
**zu den Plänen einer Zentralisierung der Mammographieuntersuchungen**

Aus den in den letzten Wochen bekannt gewordenen Plänen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ist eine beabsichtigte Zentralisierung der Mammographieuntersuchungen zu entnehmen.

Dem muss aus den nachstehend angeführten Gründen von der Marktgemeinde Gars am Kamp entschieden entgegengetreten werden.

Im Diagnosezentrum Horn werden jährlich über 4.000 Mammographien durchgeführt, eine der wichtigsten Vorsorgeuntersuchungen für Frauen um die Früherkennung von Brustkrebs. Die Reduktion auf zwei Untersuchungscentren - St. Pölten und Wiener Neustadt - wäre für die Frauen des Bezirkes und des Waldviertels unzumutbar und würde die Qualität vermindern. Beginnende Karzinome können im Stadium der Nichttastung nur durch Mammographie beziehungsweise durch den Ultraschall diagnostiziert werden. Große geographische Entfernungen schrecken die Frauen von Vorsorgeuntersuchungen ab, und bei bereits behandelten Tumoren erlaubt der Allgemeinzustand der Patienten keine weiten Anreisen.

Frauen höheren Lebensalters, die an Mammakarzinom erkrankt sind, durch die Krankheit nicht mehr besonders mobil sind, könnten nicht versorgt werden.

Es ist ganz besonders wichtig, das Screening vor Ort durchzuführen, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass lokale Untersuchungsstandorte besser frequentiert und angenommen werden. Das persönliche Befundungsgespräch mit dem Arzt erhöht die Qualität der Untersuchung. Bei Tumorstufen, die spät erkannt werden, wird die Behandlung um vieles teurer und die Chemotherapie viel aufwendiger, nicht nur in den Kosten, sondern auch in der Belastung der Patienten.

70 % bis 80 % der Brustkrebsfälle sind derzeit heilbar und dieser Erfolg ist dem qualitätvollen Screening vor Ort zuzuschreiben. Für die Beibehaltung der optimalen Vorsorge und der Früherkennung in Horn spricht einerseits ein sehr gutes Diagnose-Team-Horn, die Isotopenstation im Krankenhaus und die dazugehörige Pathologie zur Abklärung der Gewebeprobeentnahmen (Probeexzision).

Qualität auf diesem Gebiet vor Ort ist unabdingbar für die Frauengesundheit!

Außerdem befindet sich das Projekt eines Brustzentrums der Universitätsklinik Wien im Landeskrankenhaus Waldviertel in Form eines affilierten Standortes im Endstadium der Genehmigung und damit unmittelbar vor der Umsetzung.

**Aus all diesen Gründen stellt die Marktgemeinde Gars am Kamp an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger die**

**FORDERUNG,**

**die Pläne für eine Zentralisierung der Mammographieuntersuchungen zurückzunehmen, die bisherige Form der Untersuchung im Diagnosezentrum Horn und damit Brustkrebscreening vor Ort zu ermöglichen und zu finanzieren.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



### **Pkt. 9.: Löschungserklärung - EZ. 574, KG. Thunau am Kamp**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 folgende

#### **Löschungserklärung**

Ob der der Lackner Christine zu 2/3-Anteilen, dem Lackner Hans Jürgen, geb. 1966-11-19, zu 1/6-Anteil, und dem Lackner Stefan, geb. 1968-11-10, zu 1/6-Anteil, gehörenden Liegenschaft

#### **EZ. 574 Grundbuch 10062 Thunau am Kamp**

ist unter C-LNr. 1 a das WIEDERKAUFSRECHT gem Abs VI Kaufvertrag 1968-05-03 für die Marktgemeinde Gars am Kamp grundbücherlich einverleibt.

Das bezeichnete Wiederkaufsrecht ist durch Erfüllung der Bauverpflichtung aus dem vorgenannten Kaufvertrag bereits erloschen.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp erteilt daher durch ihre endesgefertigte Vertretung ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne weiteres und ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des vorstehenden Wiederkaufsrechtes ob der genannten Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 10.: Subventionen**

#### **a) Theaterverein Spektakel – Lustbarkeitsabgabe und Saalmiete**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des Theatervereines Spektakel um Subventionierung der Lustbarkeitsabgabe und der Saalmiete, welche anlässlich der Theatervorstellungen während der Spielsaison 2010 angefallen sind, vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011, dem Theaterverein Spektakel folgende Subvention zu gewähren:

Für die Lustbarkeitsabgabe €2.744,13

Die Gewährung einer Subvention für die Saalmiete wird abgelehnt.

Der Antrag wird mit 20 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR MR Dr. Harald Drexler.

#### **b) SCU Gars am Kamp – Sanierung der Flutlichtanlage am Sportplatz Gars am Kamp**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des SCU Gars am Kamp um Gewährung einer Subvention für die Sanierung der Flutlichtanlage des Sportplatzes Gars am Kamp vor. Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf €18.488,--.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011, dem SCU Gars am Kamp für die Sanierung der Flutlichtanlage des Sportplatzes Gars am Kamp eine Subvention in Höhe von €1.000,-- zu gewähren:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **c) Freiwillige Feuerwehr Buchberg – Neuankauf eines Kleinlöschfahrzeuges**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Buchberg um Gewährung einer Subvention für die den Neuankauf eines Kleinlöschfahrzeuges vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011, der Freiwilligen Feuerwehr Buchberg für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges eine Subvention in Höhe von €16.000,-- zu gewähren:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Ing. Mag. Werner Groß, GR MR. Dr. Harald Drexler und GR Erich Bauer.

### **Pkt. 11.: Auftragsvergabe - Abwasserreinigungsanlage Bauabschnitt 10/3,**

#### **Tropfkörperfüllungstausch**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu schließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 5.4.2011 aufgrund des Prüfberichtes mit Vergabevorschlag des Herrn D.I. Ernst Grand vom 1.3.2011 die Fa. Alpine Bau GmbH. in 3580 Horn mit den Arbeiten für den Tropfkörperfüllungstausch (Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen) für den Bauteil 10/3 der Abwasserbeseitigungsanlage mit einer Auftragssumme von €167.651,25 exkl. 20 % MWSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Mag. Thomas Singer verlässt vor dem nächsten Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit die Sitzung.

### **Pkt. 12.: Katastralgemeinde Kamegg – Verleihung eines Ortszeichens**

Referent ist der Bürgermeister.

Seitens der Ortsbevölkerung von Kamegg besteht der Wunsch zur Führung eines Ortszeichens. Zur Auswahl liegen vier Entwürfe vor. Die Entwürfe wurden nach heraldischen Grundsätzen vom NÖ Landesarchiv erstellt und zur Unterscheidung mit der Nummerierung I, Ia, II und IIa versehen. In einer Bürgerversammlung der Ortsbevölkerung von Kamegg am heutigen Tage wurde der Entwurf I "Im gespaltenen Schild rechts auf Gold ein schräggestelltes schwarzes Gitter, links in Silber ein roter Balken" als bevorzugte Variante ausgewählt.

Die Kosten des Grafikers von ca. €1.500,-- werden aus Verwaltungsabgaben gedeckt, welche aus den fünf nachfolgenden Ansuchen um Bewilligung zum Gebrauch dieses Ortszeichens resultieren:

Freiwillige Feuerwehr Kamegg

Firma Leopold Hofstätter GesmbH, Kamegg

Gasthaus und Gästehaus Walter Erlinger, Kamegg 9

S-MS Rechtsanwälte Singer-Musil Singer Rechtsanwälte OEG, Kamegg

Holz Handwerk und Handel Karl Mayerhofer, Kamegg 15

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 15.3.2011 beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp möge in seiner Sitzung am 5.4.2011 die Verleihung eines Ortszeichens für die Katastralgemeinde Kamegg beschließen. Es soll jenes Ortszeichen verliehen werden, welches bei der Bürgerversammlung der Ortsbevölkerung von Kamegg am 5.4.2011 als bevorzugte Variante ausgewählt wird.

Aufgrund der Entscheidung der Ortsbevölkerung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp in seiner Sitzung am 5.4.2011 die Einführung des nachstehend beschriebenen Ortszeichens (Wappens) für die Katastralgemeinde Kamegg:

Das Ortszeichen (Wappen) ist wie folgt beschrieben:

"Im gespaltenen Schild rechts auf Gold ein schräggestelltes schwarzes Gitter, links in Silber ein roter Balken. Das Ortszeichen wurde aus den Wappen der Herren von Kamegg und der Herren von Puechheim abgeleitet."

Das Ortszeichen (Wappen) wurde in Abstimmung mit dem für Heraldik zuständigen NÖ Landesarchiv erstellt. Eine Abbildung davon liegt dem Protokoll bei.

Gleichzeitig erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zum Gebrauch des Ortszeichens (Wappens) an folgende Firmen und Institutionen:

Freiwillige Feuerwehr Kamegg

Firma Leopold Hofstätter GesmbH, Kamegg

Gasthaus und Gästehaus Walter Erlinger, Kamegg 9

S-MS Rechtsanwälte Singer-Musil Singer Rechtsanwälte OEG, Kamegg

Holz Handwerk und Handel Karl Mayerhofer, Kamegg 15

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Mag. Thomas Singer ist wieder bei der Sitzung anwesend.

### **Pkt. 13.: Erhöhung eines Pflegegeldes**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an die Vizebürgermeisterin und verlässt vor dem nächsten Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit die Sitzung.

**Pkt. 14.: Vergabe des Caterings im Burghof der Burgruine Gars am Kamp  
im Zuge der Opern-Air-Festspiele**

Referent ist GGR Gerald Steindl.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister ist wieder bei der Sitzung anwesend und übernimmt wieder den Vorsitz.

**Pkt. 15.: Grundkaufansuchen – Parz.Nr. 345/5, KG. Wolfshof**

Referent ist GGR Bernhard Gumpinger.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 16.: Mietvertrag – Wohnung in Tautendorf 57 – Verlängerung**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 17.: Mietvertrag – Gars, Apoigerstraße 90, Wohnung 1 - Verlängerung**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 18.: Abänderung des Pachtvertrages Schanigarten Kaldirim, Parz.Nr. 795/20,  
KG. Gars am Kamp**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 19.: Personalangelegenheiten**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20,30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.